



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 10. August 2026, Zahl: 640/A/2747/2026 I, womit aufgrund von Straßensanierungs- und Asphaltierungsarbeiten im Zuge der Neuerrichtung des Alpen Adria Gymnasium Schulzentrum Völkermarkt im Bereich der Johann Heinrich-Pestalozzi-Straße, Grst. Nr. 313/4 KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 17/2026 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 10. August 2026 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Dienstag, den 11. August 2026 bis Freitag, den 28. August 2026 wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Sanierungsarbeiten, die eine Totalsperre ab der Kreuzung Johann Heinrich-Pestalozzi-Straße mit der Mettingerstraße in Richtung Norden bis zur Kreuzung Johann Heinrich-Pestalozzi-Straße mit dem Augustinerweg erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
3. Die Gehsteige in den o.a. Arbeitsbereichen werden für die Fußgänger gesperrt. Die verordnete Sperre ist mittels Absperrung und dem Verbotszeichen gemäß § 52 lit a Z 14b StVO [„Verbot für Fußgänger“] anzuzeigen.
4. Die Zufahrt zum Haus Mettingerstraße Nr. 18 muss gewährleistet sein.
5. Die Umleitungsstrecke ist mittels Hinweiszeichen [„UMLEITUNG“] gemäß § 53 Z 16b StVO kundzumachen.
6. Die Anrainer sind zu informieren.
7. Die Einsatzkräfte sind zu verständigen.
8. Vorankünder sind dementsprechend aufzustellen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. STRABAG AG, vertr. durch Herrn Andreas Forobosko
Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt (vorab per E-Mail: klaus.kuchling@strabag.com; andreas.forobosko@strabag.com)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
Klagenfurter Straße 10, 9100
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
6. G4 S im Haus per E-Mail
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von Mag. Sandra Schoffenegger, 10.08.2026 12:58:30	